



Städtepartnerschaft Leipzig - Addis Abeba e.V. የላይፕዚግና አዲስ አበባ ከተሞች የወዳጅነት ማህበር

Satzung

1. Name und Sitz

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig einzutragen. Er trägt den Namen „Städtepartnerschaft Leipzig – Addis Abeba e.V.“ und hat seinen Sitz in Leipzig. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Oberstes Ziel ist die Förderung von Völkerverständigung und freundschaftlicher Zusammenarbeit zwischen den Partnerstädten Leipzig und Addis Abeba und seinen Bürgern.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder, engagierter Bürgerinnen und Bürger, welchen der Ausbau der partnerschaftlichen Beziehungen zwischen Leipzig und Addis Abeba am Herzen liegt. Der Verein unterstützt die Stadtverwaltung Leipzig bei der Festigung der partnerschaftlichen Beziehungen mit Addis Abeba. In Veranstaltungen und bei Präsentationen informiert der Verein die interessierte Öffentlichkeit über Äthiopien und seine Hauptstadt, pflegt Kontakte zu in Leipzig lebenden Äthiopiern und unterstützt alle Initiativen, die zur Entwicklung der Beziehungen zwischen Leipzig und Addis Abeba beitragen.
- 3) Der Verein arbeitet eng mit entsprechenden Partnern von Addis Abeba, ehemaligen deutschen und äthiopischen Studenten und Wissenschaftlern, mit dem Referat Europäische und internationale Zusammenarbeit beim Oberbürgermeister von Leipzig, sowie weiteren Vereinen und Institutionen zusammen.
- 4) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Satzungszwecke Dritter bedienen, auch wenn diese keine Vereinsmitglieder sind. Förderprojekte und Arbeitsschritte werden in Jahresarbeitsprogrammen ausgewiesen.

3. Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die zur Verwirklichung der Ziele notwendigen Mittel werden durch Geld- und Sachspenden, Fördermittel, Einnahmen aus Zweckbetrieben (§ 68 steuerliche Vergünstigungen) sowie durch unentgeltliche persönliche Einsätze aufgebracht.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, bzw. durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- 2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, unabhängig von ihrer Nationalität, sofern sie Ziele und Satzung des Vereins anerkennt. Die Beitrittserklärung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme durch den Vorstand.
- 2) Jedes Mitglied verpflichtet sich, die aus der Satzung resultierenden Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen sowie die Ziele und Interessen des Vereins zu fördern.
- 3) Alle Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und im Gründungsprotokoll des Vereins verankert. Der Beitrag kann von der Mitgliederversammlung neu festgelegt werden. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag per Bankeinzug oder Überweisung zu zahlen.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
- 5) Bei schuldhaftem Verstoß eines Mitgliedes gegen die Interessen des Vereins, gegen dessen Satzung oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- 6) Mitglieder, die aus dem Verein ausgeschieden sind oder ausgeschlossen wurden, verlieren alle satzungsgemäßen Rechte im Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung sowie der Vorstand.

6. Die Mitgliederversammlung

- 1) Sofern die Satzung des Vereins keine andere Regelung bestimmt, ist die Mitgliederversammlung für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für:
 1. Entgegennahme und Bestätigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes, sowie des Arbeitsprogrammes für das Geschäftsjahr.
 2. Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer.
 3. Entlastung des Vorstandes und Wahl von Vorstand und Rechnungsprüfern.
 4. Festlegung der Vereinsbeiträge und Genehmigung des Haushaltplanes.

5. Satzungsänderungen.
 6. Behandlung von Anträgen der Mitglieder.
- 2) Der 1. Vorsitzende, im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter, beruft jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein (Jahreshauptversammlung). Die Einberufung hat schriftlich im 1. Quartal zu erfolgen und zwar mit Angabe der Tagesordnung und einer Frist von mindestens zwei Wochen.
 - 3) Der Vorstand kann Vereinsmitgliedern ermöglichen,
 1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
 2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben (Briefwahl).
 - 4) Der Vorstand ist befugt, in dringenden Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein entsprechender Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder gestellt wurde. Anträge der Mitglieder an die ordentliche Mitgliederversammlung sind dem ersten Vorsitzenden mindestens eine Woche vorher schriftlich und mit Begründung zu übergeben. Sie werden vom Versammlungsleiter zu Beginn auf die Tagesordnung gesetzt. Dringliche Anträge aus der Mitgliederversammlung heraus bedürfen der einfachen Mehrheit der Teilnehmer.
 - 5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einladungen an alle korrekt erfolgten. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit, sofern die Satzung keine andere Regelung bestimmt. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie müssen aber geheim erfolgen, wenn der offenen Wahl bzw. Abstimmung 1/3 der anwesenden Mitglieder widerspricht.
 - 6) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung erfordern eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

7. Der Vorstand

- 1) Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a. Erster Vorsitzender
 - b. Zweiter Vorsitzender
 - c. Schriftführer
 - d. Schatzmeister

Der Vorstand umfasst maximal sieben Mitglieder.

- 2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied sind vertretungsberechtigt. Sie melden auch sämtliche Vorstandsmitglieder des Vereins zur Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig an.

- 3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäfts- und Vereinsordnung, die Verantwortungen und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder regelt. Der Vorstand erstellt das Jahresarbeitsprogramm des Vereins. Es wird angestrebt, für die Vertiefung der Arbeit ein Kuratorium zu bilden.
- 4) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse und Kommissionen aus qualifizierten Mitgliedern und weiteren Sachverständigen durch die Mitgliederversammlung einsetzen lassen.
- 5) Sitzungen des Vorstandes werden vom ersten Vorsitzenden einberufen, sofern die Vereins- und Geschäftsführung es erfordert oder wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder die Beratung beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. In Eilfällen kann auch eine schriftliche Umfrage und Abstimmung erfolgen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

8. Rechnungsprüfung

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie haben die Pflicht, gemeinsam mit dem Schatzmeister die Rechnungsunterlagen zu prüfen und dem Vorstand die Ergebnisse schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung hat den Bericht zu begutachten und zu beschließen.

9. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts bzw. an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, welche diese Mittel für Entwicklungshilfe in Äthiopien einsetzt.

10. Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig in Kraft. Leipzig, den 09. Dezember 2002 Der Verein wurde durch das Amtsgericht Leipzig – Registergericht - am 28. 01. 2003 unter der Vereinsregister - Nummer VR: 3776 eingetragen und vom Finanzamt Leipzig II am 07.02.2003 unter der Steuernummer 231 / 141 / 08502 als gemeinnützig anerkannt.

Leipzig, den 9. Dezember 2002

mit Änderungen vom

28. Februar 2009

1. März 2021